

## BERATUNGSRUNDBRIEF

### DÜNGEBEDARFSERMITTLUNG 2018

Die Sperrfrist nach der Düngeverordnung (DüV) ist vorbei.

Viele Behälter sind voll. Wo die Flächen befahrbar sind und die Ausbringung erlaubt ist, wird bereits Gülle/Gärrest/Jauche ausgebracht.

Wann ist die Ausbringung organischer Dünger nach der Sperrfrist erlaubt und was muss ich dabei beachten? Weitere Infos unter:  
[www.schnittstelle-boden-wrrl-hessen.de/praxis\\_wissen.html](http://www.schnittstelle-boden-wrrl-hessen.de/praxis_wissen.html)

In diesem kurz gefassten Rundbrief haben wir Ihnen die wichtigsten Punkte, auf die Sie jetzt achten müssen, zusammengestellt.

### Düngung im Frühjahr 2018 – Was muss ich beachten?

#### Düngebedarfsermittlung nach DüV

Auch wenn zurzeit noch keine Frühjahrs-N<sub>min</sub>-Werte vorliegen, muss **eine vorläufige Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor nach DüV vor dem Düngen – also vor der ersten Düngerausbringung – erstellt werden.**

Formulare zum Erstellen der Düngebedarfsermittlung können beim LLH unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.llh.hessen.de/pflanze/boden-und-duengung/duengeverord-nung/duengebedarfsermittlung-fruehjahr-2018/](http://www.llh.hessen.de/pflanze/boden-und-duengung/duengeverord-nung/duengebedarfsermittlung-fruehjahr-2018/)

**HINWEIS:** Die vorläufige Düngebedarfsermittlung muss nur für die Schläge erstellt werden, die Sie jetzt düngen. Die vom LLH zusammengestellten langjährigen N<sub>min</sub>-Werte können vorläufig verwendet werden und sind hier zu finden:

[www.llh.hessen.de/pflanze/boden-und-duengung/n-duengung/nmin-referenzflaechen-und-bodengehalte/](http://www.llh.hessen.de/pflanze/boden-und-duengung/n-duengung/nmin-referenzflaechen-und-bodengehalte/)

Die folgende Tabelle enthält die mittleren langjährigen N<sub>min</sub>-Werte für die jetzt wichtigsten Früchte:

Anbaufrucht	kg N/ha (0-90 cm)
Körnerraps	34
Winterweizen	59
Wintergerste	40
Triticale	40
Winterroggen	30

Nach Erhalt/Veröffentlichung der Frühjahrs-N<sub>min</sub>-Werte 2018 muss für die bereits gedüngten und alle restlichen Schläge des Betriebes (Acker- und Grünlandflächen) die **endgültige Düngebedarfsermittlung nach DüV** vorliegen.

Wann muss ich eine Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor nach Düngerverordnung erstellen und was muss ich dabei beachten? Welche Werkzeuge kann ich verwenden? Weitere Infos unter:  
[www.schnittstelle-boden-wrrl-hessen.de/praxis\\_wissen.html](http://www.schnittstelle-boden-wrrl-hessen.de/praxis_wissen.html)

In der folgenden Tabelle ist die Berechnung für N beispielhaft für einen Winterweizen nach Körnerraps mit 9 t/ha Ertragsniveau und einem Frühjahrs-N<sub>min</sub> von 35 kg/ha im Vergleich zur Düngeempfehlung dargestellt.

Rapsweizen; A-Qualität; 9 t/ha; 100 kg N/ha organ. im Vorjahr; Humusgehalt 1,5 %	Obergrenze-DüV kg N/ha	Düngeempfehlung kg N/ha
N-Gesamtbedarf (für 8 t/ha)	230	240
+/- Ertragsdifferenz (+1 t/ha)	+10	
- N <sub>min</sub> (0-90 cm)	-35	-35
- N-Nachlieferung Humus/Boden	0	-10
- N-Nachlieferung Vorfrucht	-10	-10
- N-Nachlieferung WD Vorjahr	-10	-20
	<b>185</b>	<b>165</b>

Es wird deutlich, dass es sich bei der Düngebedarfsermittlung nach DüV um eine Düngeobergrenze, aber nicht um eine realistische Düngeempfehlung handelt. Diese liegt meist unterhalb, weil der tatsächliche Düngebedarf geringer ist, da Nachlieferungen aus Boden, Vorfrucht und Wirtschaftsdüngern in der Realität oft höher einzustufen sind. Eine Düngung nach der Obergrenzenberechnung kann zu höheren Kosten und Umweltbelastungen führen.



**Bdenoberflächen von Schnee bedeckt → Düngung verboten!**

### **Ausbringung organischer Dünger im Frühjahr**

Vor der Ausbringung organischer N-Dünger zum jetzigen Zeitpunkt müssen Sie einige Vorgaben der DüV beachten!

#### **Keine Düngung auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden**

Seit dem 1. Februar dürfen N- und P-haltige (mineralische und organische) Düngemittel bei günstigen Bodenverhältnissen gedüngt werden (ggf. Ausnahme in Wasserschutzgebieten).

Diese dürfen nur aufgebracht werden, wenn **kein Abschwemmen** zu befürchten ist und der **Boden aufnahmefähig** ist! Mit der Novellierung der DüV wurden die Vorgaben für nicht aufnahmefähige Böden konkretisiert.

**Folgende Bedingungen müssen bei gefrorenem Boden gegeben sein**, damit gedüngt werden darf. Dabei dürfen **nicht mehr als 60 kg N-Gesamt/ha** ausgebracht werden!

- **Ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen muss ausgeschlossen sein.**
- Der Boden wird durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig.
- Der Boden trägt eine Pflanzendecke (Winterkultur, Zwischenfrucht, Grünland).
- Strukturschäden sind anderenfalls durch das Befahren zu befürchten.

- Die Aufbringmenge ist unter den zuvor genannten Bedingungen auf max. 60 kg Gesamt-N je ha beschränkt.

Ausnahme Mist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost: Die Mengenbegrenzung gilt hier nicht. Es darf bei Dauerfrost mehr als 60 kg N/ha gedüngt werden, solange eine Pflanzendecke vorhanden ist und keine Abschwemmungsgefahr herrscht.

Weitere Infos unter:

[www.schnittstelle-boden-wrrl-hessen.de/praxis\\_wissen.html](http://www.schnittstelle-boden-wrrl-hessen.de/praxis_wissen.html)



Denken Sie daran:

**Die Düngebedarfsermittlung nach DüV ist nur eine Obergrenzenberechnung und ersetzt nicht die Düngeempfehlung, die die tatsächlich notwendige Düngermenge ausweist.**

**Sollten Sie Fragen zu den Themen des Rundbriefes haben, können Sie uns gerne anrufen.**

**☎ 06002-99250-16**

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Flohr

Quellen:

- Düngeverordnung 2017